

DTV-Übernahmeklausel 1994/2004

zu den DTV-Kaskoklauseln 1978/2004

Musterbedingungen des GDV

Die Versicherer gewähren Versicherungsschutz für das Schiff unter folgenden Voraussetzungen:

1 Übernahmebesichtigung

- 1.1 Das Schiff wird unverzüglich durch anerkannte und in der Seeversicherung erfahrene Sachverständige der Versicherer nach deren Richtlinien besichtigt.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer gewährt den Sachverständigen der Versicherer Einblick in sämtliche das Schiff betreffende technischen Unterlagen der Klassifikationsgesellschaft und – auf Wunsch – auch Einblick in dessen sonstige technische Unterlagen.

2 Mängelbeseitigung und Vertragsänderung

- 2.1 Die Versicherer sind berechtigt, vom Versicherungsnehmer zu verlangen:
 - 2.1.1 die Beseitigung der von den Sachverständigen festgestellten Schäden oder Mängel mit einer Frist von zwei Monaten,
 - 2.1.2 sowie außerdem eine Änderung des Versicherungsvertrages für das Schiff.
- 2.2 Können sich die Vertragsparteien über das Verlangen der Versicherer zur Mängelbeseitigung oder über eine Änderung des Versicherungsvertrages nicht einigen oder werden die Schäden oder Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so sind beide Vertragsparteien befugt, den Versicherungsschutz für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen. Zuvor ist der anderen Vertragsparteien die Absicht zur Kündigung des Vertrages für das Schiff mitzuteilen.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind auch berechtigt, den Versicherungsschutz für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen, wenn sich bei der Übernahmebesichtigung schwerwiegende Schäden oder Mängel herausstellen, die den Versicherern vor Risikoübernahme nicht bekannt waren und die nach objektiven Maßstäben nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beseitigt werden können.

4 Fristen und sonstigen Rechte der Versicherer

- 4.1 Die Rechte der Versicherer können gemäß Ziffer 2.1 und Ziffer 3, erster Halbsatz, nur innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des endgültigen Besichtigungsberichts beim führenden Versicherer durch diesen ausgeübt werden.
- 4.2 Hiervon unberührt bleiben insbesondere die Rechte der Versicherer gemäß § 19 bis § 27 der ADS sowie Ziffer 11 der DTV-Kaskoklauseln 1978/2004.

5 Gefahrtragung und Beweislastregelung

- 5.1 Die Versicherer leisten keinen Ersatz für Schäden, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind und für deren Schadenfolgen.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast dafür, daß ein Schaden nach Beginn der Versicherung eingetreten ist.

- 6 Erklärungen der Versicherer können auch dem vermittelnden Makler gegenüber mit Wirkung für den Versicherungsnehmer abgegeben werden.